

Öffentliche Bekanntmachung

85. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich in den Gewerbegebieten „BEGAU-Becker“ Ot. Bettinghausen und „Flugplatz“ Ot. Lohne hier: Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 06.02.2025 die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Bereich in den Gewerbegebieten „BEGAU-Becker“ Ot. Bettinghausen und „Flugplatz“ Ot. Lohne wie folgt genehmigt:

Genehmigung

Unter Bezugnahme auf den Antrag auf Genehmigung vom 21.01.2025 genehmige ich die am 25.09.2024 vom Rat der Gemeinde Bad Sassendorf beschlossene 85. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 BauGB.

Arnsberg, den 06.02.2025
Bezirksregierung Arnsberg
35.02.68.01-002
Im Auftrag

Keul

Geltungsbereich:

Der Bereich der 85. Änderung des Flächennutzungsplanes ergibt sich aus dem beiliegenden Plan.

Bekanntmachungsordnung:

Die vorstehende Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, angeordnet.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 85. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Bad Sassendorf wirksam.

Der Flächennutzungsplan einschließlich Begründung wird im Rathaus, Bauverwaltungsamt, Eichendorffstraße 1, 59505 Bad Sassendorf während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Jedermann kann den Flächennutzungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 6 a BauGB kann der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung auch auf der Internetseite der Gemeinde Bad Sassendorf unter folgender Adresse eingesehen werden:

<https://rathaus.bad-sassendorf.de/rathaus-politik/ortsrecht/bebauungsplaene/>

Der wirksame Flächennutzungsplan mit der Begründung ist über das Internetportal des Landes zugänglich:

<https://www.bauleitplanung.nrw.de/>

Es wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel der Abwägung

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. (§ 215 Abs. 1 S. 1 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen des Flächennutzungsplanes nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. die Satzung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Änderungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Gez.

(Dahlhoff)

E 444652 m

N 5720048 m

Änderungsbereich 1 Gewerbegebiet, Ot. Bettinghausen Bebauungsplan Nr. 2

Kreuzfeld

Woesteweg

Mersch

Erweiterung

Lemekes Kamp

Antoniusweg

Lange Straße
L 808

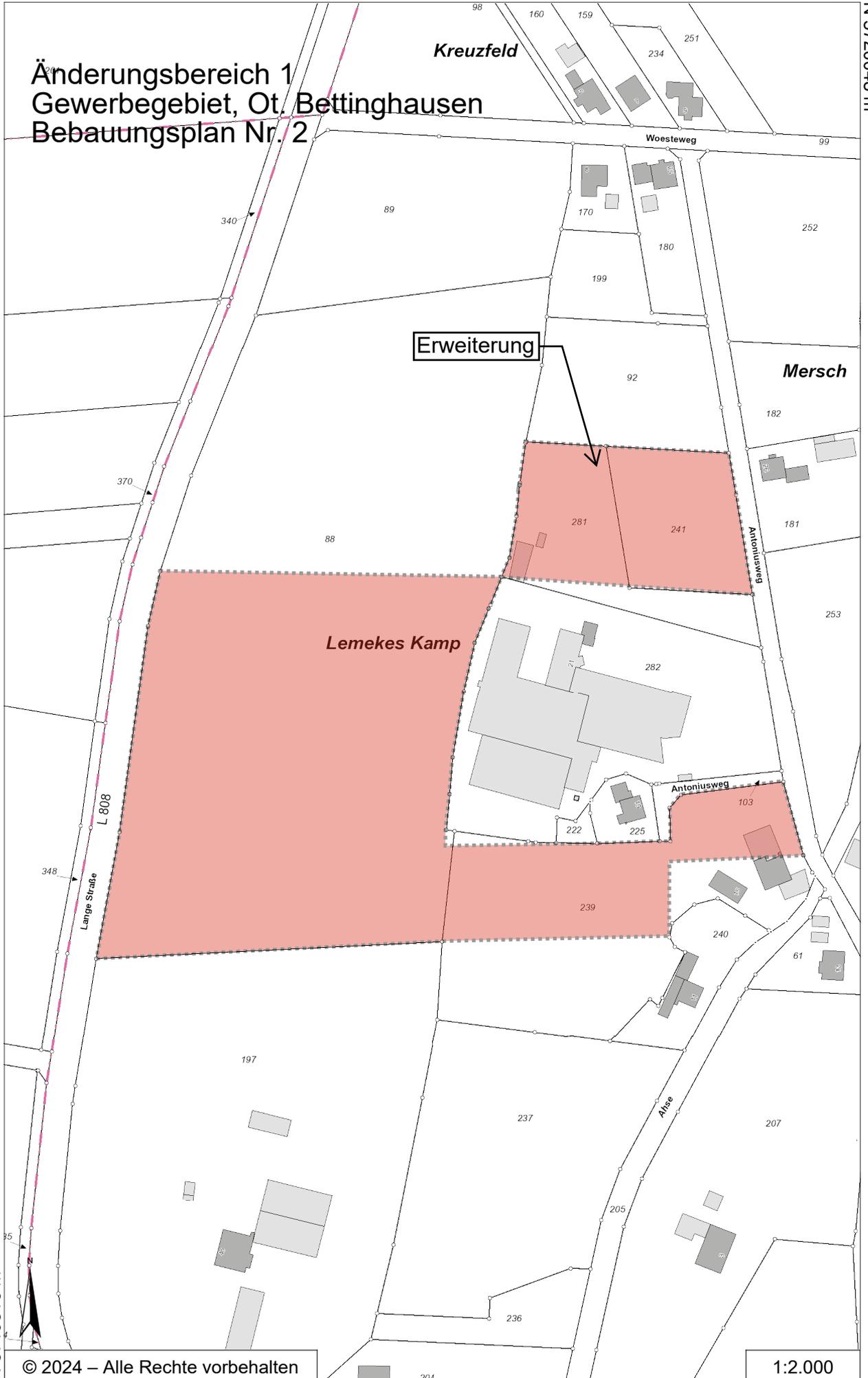
Alse

N 5719516 m

© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

E 444324 m

1:2.000



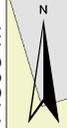
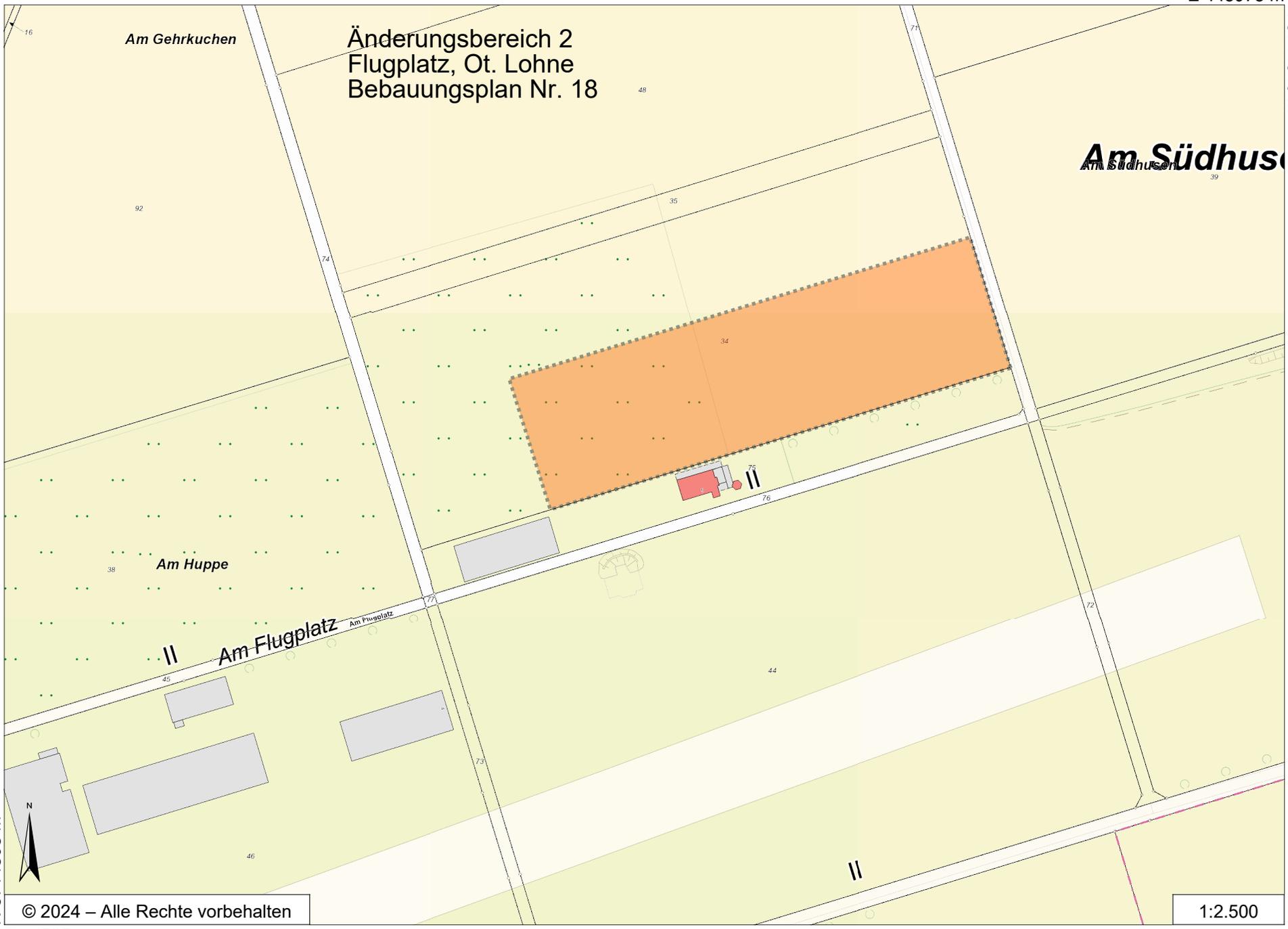
E 445978 m

N 5714840 m

Am Gehruchen

Änderungsbereich 2 Flugplatz, Ot. Lohne Bebauungsplan Nr. 18

Am Südhusen



© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

1:2.500

N 5714393 m

E 445351 m